

Bundesministerium der Finanzen
Olaf Rachstein
Jan Ziegner
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: VIIA5@bmf.bund.de

31. Mai 2019

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie
GZ: VII A 5 - WK 5023/17/10008 :012
DOK: 2019/0316572**

Sehr geehrter Herr Rachstein,
sehr geehrter Herr Ziegner,
sehr geehrte Damen- und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit
gerne wahrnehmen.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die
Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesell-
schaften und Finanzdienstleistungsinstituten in Deutschland aus über
30 Ländern. Sie sind mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen,
Repräsentanzen oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungs-
verkehrs im Inland tätig.

Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsinstitute sind Verpflichtete nach
dem Geldwäschegesetz (GwG). Darunter fallen insbesondere die genannten
inländischen Tochtergesellschaften ausländischer Banken bzw. ausländischer
Finanzunternehmen, die als Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 KWG bzw.
Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Abs. 1a KWG reguliert werden, als
auch die im Inland gelegenen Zweigstellen und Zweigniederlassungen von
Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland.
Auch insbesondere vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen

Elke Weppner

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
elke.weppner@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Neuerungen für gruppenangehörige Unternehmen, § 9 Abs. 4 und 5 GwG-E, von besonderem Interesse für unsere Mitgliedsinstitute, da deren Mutterunternehmen regelmäßig im Ausland ist.

Überdies möchten wir zwei übergreifende Anmerkungen zum Entwurf abgeben, die auf die grundsätzlichen Herausforderungen der Verpflichteten aufmerksam machen sollen:

- Es werden für die verstärkten Sorgfaltspflichten Maßnahmen in § 15 Abs. 5 GwG-E aufgeführt, deren praktische Ausgestaltung sich insbesondere im internationalen Zahlungsverkehr nicht so einfach werden umsetzen lassen. Insbesondere kann nicht zu jeder in den Anwendungsbereich fallenden Zahlung über Korrespondenzbankbeziehungen die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung derart intensiv beleuchtet werden. Dies würde Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen, die mit den ohnehin schon geringen Margen im Zahlungsverkehr nicht im Verhältnis stünden.
- Wir begrüßen ausdrücklich die im Anschreiben zum Referentenentwurf unter B Nr. 2 erwähnte geplante Änderung des § 261 Abs. 9 StGB zur Einführung der strafbefreienden Wirkung einer geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung. Diese Anpassung ist unerlässlich, insbesondere aufgrund der Unwägbarkeiten des persönlichen Haftungsrisikos des Geldwäschebeauftragten und angesichts der neuerlichen Ausweitung des Bußgeldkatalogs.

Wir bedauern die Kürze des Konsultationszeitraums, dessen Frist zudem auf einen Brückentag fällt.

Wir haben Ihnen beiliegend unsere Anmerkungen zum Entwurf zusammengestellt. Wir würden uns freuen, wenn sich diese für Sie im weiteren Gesetzgebungsprozess als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsunterzeichnerin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Elke Weppner

Andreas Kastl

Stellungnahme des VAB zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU- Geldwäscherichtlinie

Vorschläge zu Artikel 1

Petitum 1: § 1 Abs. 15a GwG-E

§ 1 Abs. 15a GwG-E sollte wie folgt geändert werden:

„(15a) Mitglied einer Leitungsebene ist als organschaftlicher Vertreter des Verpflichteten

1. der Unternehmer **(natürliche Person)** selbst,
2. ein Mitglied des Vorstands,
3. ein persönlich haftender Gesellschafter oder
4. ein Geschäftsführer.“

Begründung:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die Leitungsebene definiert werden soll. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff des Unternehmers im Zusammenhang mit § 14 BGB auch eine juristische Person sein kann. Insoweit würde der Einschub der Klarstellung dienen.

Petitum 2: § 3 Abs. 2 S. 1 GwG

§ 3 Abs. 2 S. 1 GwG (in der gegenwärtigen Fassung) sollte wie folgt geändert werden:

„Bei juristischen Personen **des Privatrechts, davon ausgenommen die außer** rechtsfähigen Stiftungen, und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und **im Hinblick auf Stimmrechtsanteile** keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen **im Hinblick auf Stimmrechtsanteile** oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und trägt zur Rechtssicherheit bei. Der gegenwärtige Wortlaut des Geldwäschegesetzes grenzt juristische Personen des Privatrechts nicht von juristischen Personen der öffentlichen Sphäre ab; Körperschaften des öffentlichen Rechts,

kommunale Unternehmen, soweit sie in ausschließlichem Eigentum der Kommunen stehen, Unternehmen der öffentlichen Hand und Staaten (nachfolgend: **juristische Personen der öffentlichen Sphäre**) können per Definition kein Individuum als wirtschaftlich Berechtigten haben. Daher ist es diesen Fällen auch nicht sinnvoll, als Folge des Fehlens eines wirtschaftlich Berechtigten einen fingierten/fiktiven wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 GwG zu benennen, wie z. B. einen Bürgermeister, einen Regierungschef oder Ähnliches.

Die BaFin hatte diesen Missstand erkannt und in ihren finalen Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz aus Dezember 2018 in Abschnitt 5.2.1 hinsichtlich der „Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG – Grundlagen“ festgestellt, dass nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 GwG die Vorschrift zwar grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten) erfassen kann; jedoch führe das Konzept des wirtschaftlich Berechtigten bei Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts zumeist zu nicht sachgerechten Ergebnissen, da es regelmäßig keine natürliche Person gebe, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle juristische Personen des öffentlichen Rechts letztlich stehe. Zudem sei aufgrund der Amtsträgerschaft ein Handeln auf Veranlassung in der Regel nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund würden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 GwG bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalles regelmäßig nicht vorliegen. Richtigerweise folgt die BaFin daraus im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis, dass eine Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

Diese Sichtweise sollte nun auch im Gesetz nachvollzogen werden. Denn bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in § 3 Absatz 2 GwG, die diesen Missstand für juristische Personen der öffentlichen Sphäre beseitigt, kann in letzter Konsequenz § 154 Absatz 2a Satz 1 Nr. 1 AO dazu führen, dass bei Konten und Depots von juristischen Personen der öffentlichen Sphäre die bereits genannten und irrtümlich als wirtschaftlich Berechtigte identifizierten Personen (Bürgermeister, Regierungschef etc.) von den kontoführenden Stelle nach ihrer (persönlichen) Identifikationsnummer nach § 139b AO gefragt werden. Dies führt seit der Erweiterung des § 154 Abs. 2a - c AO zum 1. Januar 2018 zu Schwierigkeiten bei neu begründeten Geschäftsbeziehungen und wird auch im Hinblick auf die zum 31. Dezember 2019 abzuschließende Überprüfung der Bestandskunden vielfach Missverständnisse hervorrufen.

Die von uns vorgeschlagene Ergänzung des § 3 Abs. 2 S. 1 GwG deckt sich außerdem entsprechend mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelung des § 3 Abs. 2 S. 5 GwG-E, die für die Ermittlung eines fingierten/fiktiven wirtschaftlich Berechtigten klarstellt, dass dies nur für solche juristische Personen vorzunehmen ist, die eine meldepflichtige Vereinigung nach § 20 Abs. 1 sind. Dies umfasst Rechtsträger des Privatrechts („juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaft“, § 20 Abs. 1 S. 1 GwG) und eben nicht die juristischen Personen der öffentlichen Sphäre.

Petition 3: § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG-E (Gesetzesbegründung)

Die zu § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG-E gehörende Gesetzesbegründung sollte erweitert werden.

Begründung:

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die Art und Weise, wie Verpflichtete den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ermittelt haben, dokumentiert werden soll. Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die Begriffe „etwaige Schwierigkeiten“ unbestimmt sind und so sicherlich nicht einheitlich von den Verpflichteten verstanden werden. Hierzu sollte es weitere Hilfestellungen im Rahmen der Gesetzesbegründung geben. Aus Geldwäschepräventionsgesichtspunkten sinnvoll würde man z. B. bei fehlender Kooperationsbereitschaft seitens des Vertragspartners Schwierigkeiten annehmen dürfen.

Petition 4: § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG-E

§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG-E sollte um einen Fristbeginn ergänzt werden:

„aa) Vor den Wörtern „fünf Jahre“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb) Die Wörter „danach unverzüglich“ werden durch die Wörter „spätestens nach zehn Jahren **ab Beendigung der Geschäftsbeziehung**“ ersetzt.“

Begründung:

Die Neuregelungen gem. § 8 Abs.4 S.1 zum **verlängerten Aufbewahrungsrecht** sind nicht ausreichend. Dies aus zwei Gründen:

1. Vernichtung von Dokumentation nach zehn Jahren:

Diese Frist führt noch immer zu einer Vernichtungspflicht nach zehn Jahren. Sie entspricht zwar grundsätzlich der strafrechtlichen Verjährung, deckt aber die Thematik des Fristbeginns nicht ab. Muss nach zehn Jahren die Aufzeichnung über eine Verdachtsprüfung vernichtet werden, kann der Geldwäschebeauftragte bei späteren Transaktionen nicht mehr dokumentieren, dass und warum er sich damals gegen eine Verdachtsmeldung entschieden hat. Dies führt zu Punkt 2.

2. Fristbeginn für die Dokumentation, die während der Geschäftsbeziehung anfällt, ist unzureichend:

Die Pflicht zur Löschung sollte entweder (a) an die Beendigung einer Geschäftsbeziehung gebunden werden, wie dies gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 GwG für Dokumentationen, die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG bei der Begründung der Geschäftsbeziehung entstanden sind, gilt. Jedoch ist der Beginn der Aufbewahrungsfrist für Vorgänge, die im Nachgang anfallen, insbesondere die Dokumentation zu möglichen verdächtigen Transaktionen, nicht an das Ende der Geschäftsbeziehung geknüpft.

Oder (b), sollte man nicht an die Beendigung der Geschäftsbeziehung anknüpfen wollen, sollte eine erweiterte Strafbefreiung, die an die Vernichtung der Dokumentation geknüpft wäre, erwogen werden. Andernfalls ist das persönliche Risiko für alle an der Bearbeitung von geldwäscherechtlichen Sachverhalten Beteiligten nicht akzeptabel.

Zu diesem Problem möchten wir Ihnen ein Beispiel geben:

Regelmäßig werden für geldwäscherelevante Vorgänge in einem Institut per E-Mail zwischen den einzelnen Mitarbeitern der einzelnen betroffenen Abteilungen (AML-Compliance, Geschäfts- und Supporteinheiten) kommuniziert. Diese Kommunikation enthält regelmäßig personenbezogene Daten und unterfällt somit dem Anwendungsbereich der DSGVO bzw. dem BDSG. Infolgedessen werden für die entsprechenden E-Mail-Konten Löschkonzepte gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften eingerichtet. Dies führt dazu, dass z. B. die E-Mails aus den Geschäfts- und Supporteinheiten scheinbar nicht den geldwäscherechtlichen Regelungen unterfallen und mithin früher gelöscht werden. Faktisch ist es erst recht nicht möglich, zu unterscheiden, ob es sich bei einer E-Mail um GWG-relevante Daten handelt oder nicht.

Relativ einfach wäre es natürlich, die nach Jahrgängen abgelegten Vorgänge zu Verdachtsmeldungen abzugreifen und zu vernichten bzw. weiter aufzubewahren. Das mag noch unproblematisch sein, soweit eine Verdachtsmeldung tatsächlich abgegeben wurde. Denn nach den BaFin-AuA schließt eine solche Meldung ein leichtfertiges Nichterkennen grundsätzlich aus (§ 78 oben der BaFin-AuA). Wie jedoch aus dem Beschluss des OLG Frankfurt hervorgeht, kann selbst dann die Frage nach der Rechtzeitigkeit einer Verdachtsmeldung auftreten, wenn die zum Verdachtsfall gehörigen Unterlagen bereits vernichtet sind, und daher dessen Nachweis schwierig werden dürfte.

Kritischer sind aber sicherlich die Vorgänge, in denen es **nicht** zu einer Verdachtsmeldung gekommen ist. Mit der Vernichtung dieser Unterlagen geht ggf. der Nachweis verloren, dass es für die Nichtmeldung ausreichende Gründe gab. Zudem muss man die Aussage der BaFin-AuAs (s. o.) im Umkehrschluss im Endeffekt so verstehen, dass ein leichtfertiges Nichterkennen insbesondere dann in Betracht kommt, wenn keine Meldung erfolgt ist. Führt man sich nun die Ermittlungsdauer der Ermittlungsbehörden vor Augen, die gerade bei komplexen Sachverhalten durchaus in die Jahre gehen kann, ist es durchaus denkbar, dass ggf. erst Jahre später Anlass besteht, gegen Bankmitarbeiter entsprechende Ermittlungen wegen Nichtabgabe einer Verdachtsmeldung bzw. einer nicht rechtzeitigen Abgabe einer Verdachtsmeldung einzuleiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso dringlicher den Aufbewahrungszeitraum angemessen lang zu gestalten.

Auch der Aspekt der strafrechtlichen Verjährung hilft hier nur bedingt weiter, da bei nur leichtfertiger Begehung bereits eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt. Und diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Haupttat beendet ist. Wäre also schon bei der Kundenannahme Anlass für einen Verdacht gewesen, würde die Geldwäschebehandlung bis zum Ende der Geschäftsbeziehung bzw. die Beteiligung an der Handlung (durch Nichtmeldung) andauern und sich auf jede neue Transaktion auswirken. Denn jede neue Transaktion hätte es nicht gegeben, wenn vor Jahren die Verdachtsmeldung erstattet worden wäre. Deshalb muss man davon ausgehen, dass die strafrechtliche Verjährung stets erst abläuft, wenn die Vernichtungspflicht gemäß § 8 bereits fällig war.

Entsprechend halten wir es, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Funktion eines Geldwäschebeauftragten und den in der Geldwäscheprävention tätigen Mitarbeitern aufgrund von Vorbehalten im Hinblick auf eine persönliche Haftung immer schwieriger zu besetzen ist, für äußerst wichtig, diese Personen, die mit Ihrem Fachwissen und Erfahrungsschatz dafür sorgen,

dass verdächtige Transaktionen aufgedeckt und gemeldet werden, einem angemessenen und verhältnismäßigen und nicht überhöhtem persönlichen Risiko ausgesetzt sind.

Petition 5: § 9 Abs. 4 und 5 GwG-E

§ 9 Abs. 4 und 5 GwG-E sollten präziser und verständlicher gefasst werden.

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete,

1. die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, soweit ihnen mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist und ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, und
2. deren Mutterunternehmen **kein Verpflichteter nach lokalen geldwäscherechtlichen Vorgaben und daher** weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem es ansässig ist, gruppenweite Maßnahmen ergreifen muss.

(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten umsetzen, die insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen müssen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Vorschriften.“

Begründung:

Zu Absatz 4:

Art. 45 Abs. 1 Satz 2 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie geht davon aus, dass die Mutterunternehmen dafür Sorge tragen, dass ihre gruppenweiten Präventionsstrategien auch von den Zweigstellen und Tochterunternehmen in EU-Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umgesetzt werden. Es wird dagegen nicht davon gesprochen, dass innerhalb einer Gruppe gruppenangehörige Unternehmen, die nicht Mutterunternehmen sind, ihrerseits gruppenweite Vorgaben „nach unten“ weitergeben müssen. Insoweit sollte deutlicher hervorgehen, dass, und so würden wir derzeit die Formulierung verstehen, dies nur für Gruppenangehörige gelten soll, die ein Mutterunternehmen in oder außerhalb der EU haben, das gerade nicht selbst Verpflichteter nach lokalen geldwäscherechtlichen Vorschriften ist und damit die Maßgabe als regulatorisches „Mutterunternehmen“ in Deutschland erfüllen müssten. Hierzu bitten wir entsprechende Klarstellung.

Zu Absatz 5:

Hier sollte verständlicher formuliert werden. Es soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, dass Verpflichtete, die einer Gruppe angehören, folgende Pflichten haben:

- Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4 genannten gruppenweiten Maßnahmen,

- Umsetzung gruppenweiter Pflichten, die ggf. über die in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen hinausgehen,
- Umsetzung von gruppenweiten Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie
- Umsetzung von gruppenweiten Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.

Sofern eine Aussage getroffen werden soll, regen wir eine eindeutigere und klare Formulierung an.

Petitem 6: § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG - Gesetzesbegründung

Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz GwG-E sollten präzisiert werden:

„Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Es wird wie in den Richtlinienvorgaben spezifiziert, wann Kundensorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen erneut erfüllt werden müssen.

Rechtliche Verpflichtungen können beispielsweise sein ...“

Begründung:

Die Erweiterung des Satzes 3 ist ohne Änderung des bisherigen Satz 3 unglücklich. § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG hat bereits bei der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zu vielen Diskussionen geführt. Der Wortlaut des Satz 3 der derzeitigen Fassung suggeriert, dass alle Sorgfaltspflichten bei Bestandskunden zu geeigneter Zeit **erfüllt** werden müssen, wenn sich beim Kunden maßgebliche Umstände ändern. Sinnvoller (und wohl dem tatsächlichen Sinngehalt entsprechend) wäre folgende Formulierung:

*Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage **auf Ihre Aktualität hin überprüft werden**, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern, [... Formulierungsvorschlag des vorliegenden Referentenentwurfs ...]*

Letztlich wäre es anwenderfreundlicher, Satz 3 am Anfang neu zu formulieren, um so die bereits jetzt bestehenden Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen.

Die aktuell konsultierte Erweiterung des Satzes 3 sollte mindestens in der Gesetzesbegründung klarstellen, welche möglichen rechtliche Verpflichtungen zum Kundenkontakt gemeint sein können.

Petitem 7: § 15 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) GwG-E

§ 15 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) GwG-E sollte gestrichen werden:

~~„b) mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, es sei denn der Verpflichtete gelangt nach Prüfung des Risikos zu der Beurteilung, dass ein höheres Risiko nicht vorliegt.“~~

Begründung:

Die Erweiterung der verstärkten Sorgfaltspflichten auf Transaktionen, laut Gesetzesbegründung sind damit vor allem auszuführende Zahlungen mit Korrespondenzbanken innerhalb des EWR gemeint, auszuweiten, ist nicht von Art. 1 Nr. 12 der Änderungsrichtlinie erfasst. Dieser Ansatz widerspricht darüber hinaus dem Prinzip des Binnenmarkts (insb. Kapitalverkehrsfreiheit, Art. 63ff. AEUV). Daran ändert auch die Möglichkeit der Verpflichteten nichts, selbst festzustellen, dass kein höheres Risiko vorliegt. Die Formulierung lässt nämlich keine pauschale Risikobewertung für ein Land zu, sondern bezieht sich auf eine einzelne Korrespondenzbankbeziehung. In der Praxis würde Verpflichteten nicht anderes bleiben, als unter anderem sog. „Questionnaires“ mit den EU-Korrespondenzbanken auszutauschen. Sodann müssten tiefgreifende Prüfungen der den Zahlungen zugrundeliegenden Geschäften vorgenommen werden. Dies ist angesichts des enormen Transaktionsvolumens innerhalb der EU de facto nicht machbar und würde den Zahlungsverkehr nicht unerheblich beeinträchtigen.

Zudem kann es nicht den Verpflichteten obliegen, einzelne EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich ihres Geldwäscherisikos einzuschätzen. Sofern hier Bedenken bestehen, wäre es Aufgabe des Gesetzgebers eine Einschätzung zu einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu verlautbaren. Allerdings darf diese Aufgabe nicht auf Verpflichtete delegiert werden. Erst recht nicht, nur um einer FATF-Empfehlung Rechnung zu tragen, deren Umsetzung sich doch gerade der europäische Gesetzgeber auf die Fahnen geschrieben hatte.

Petition 8: § 47 GwG-E

Es sollte in § 47 Abs. 2 Satz 1 GwG-E eine Nr. 4 eingefügt werden:

„[...]“

4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8, die Teil einer Gruppe sind und ihren im EWR oder in Drittstaaten ansässigen und dort den jeweiligen lokalen geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegenden gruppenangehörigen Unternehmen.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 GwG-E lassen in der derzeitigen Formulierung keine Informationsweitergabe innerhalb Gruppen zu, sofern in Deutschland ein untergeordnetes Gruppenunternehmen ansässig ist und die ihre dazugehörige Muttergesellschaft entweder im EWR oder in einem Drittstaat hat, die ihrerseits nach den lokalen geldwäscherechtlichen Vorgaben Verpflichtete ist. Dies betrifft nicht nur Tochtergesellschaften, sondern auch in Deutschland ansässige Drittstaatenzweigniederlassungen, § 53 KWG, und EWR-Zweigniederlassungen, § 53b KWG.

Petitum 9: § 56 Abs. 1 GWG-E

§ 56 Abs. 1 GWG-E sollte wie folgt geändert werden:

~~„aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.“~~

Begründung:

Die geplante Änderung führt zu einem für die Geldwäschebeauftragten nicht mehr kalkulierbaren und tragbaren persönlichen Haftungsrisiko. Der Geldwäschebeauftragte würde bei Umsetzung dieser Änderung dazu gezwungen für jede noch so kleine Tätigkeit eine umfangreiche Dokumentation anzufertigen, um einer möglichen persönlichen Haftung weitestmöglich zu entgehen. Bereits der umfangreiche Bußgeldkatalog hat bei den Geldwäschebeauftragten in 2017 zu Unmut geführt, insbesondere aufgrund der bisherigen fehlenden strafbefreienden Wirkung einer Verdachtsmeldung.

Es muss bedacht werden, dass der Geldwäschebeauftragte keine geschäftspolitischen Entscheidungen trifft und an die Leitungsebene lediglich seine fachliche Einschätzung vermitteln kann. Letztlich kann jedoch die Leitungsebene selbst Entscheidungen auch gegen die fachliche Expertenmeinung des Geldwäschebeauftragten treffen. In diesen Fällen wäre der Geldwäschebeauftragte de facto zu einer Kündigung gezwungen, um sich nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, nicht ausreichend auf die Einhaltung des Geldwäscherechts gedrängt zu haben. Wie bereits weiter oben angeführt, ist es auch heute schon so, dass immer weniger Personen bereit sind, die mit der Bestellung zum Geldwäschebeauftragten einhergehenden persönlichen Haftungsrisiken einzugehen. Spiegelbildlich sind Verpflichtete der an für sich nicht tragbaren Situation ausgesetzt, mit Interimsmitarbeitern zu arbeiten, da eine dauerhafte Stellenbesetzung immer schwieriger wird. Dies wird sicherlich langfristig dazu führen, dass das Geldwäschepräventionsniveau nicht durchgehend kohärent bleibt.

Vorschläge zu den weiteren Artikeln des Referentenentwurfs:

Petitum 1: § 154 Abs. 2 S. 2 GwG-E (Kontenwahrheit)

§ 154 Abs. 2 S. 2 GwG-E wie folgt geändert werden:

„§ 11 Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden; ist der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person, ist lediglich § 11 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Gemäß Artikel 6 des Referentenentwurfs ist auch eine Änderung der Abgabenordnung vorgesehen. Damit sollen die Identifizierungsverfahren und die Aufzählung der zu erhebenden Daten nach § 154 Abs. 2 AO an die Vorschriften des GwG angeglichen werden. Nichts desto trotz werden auch nach der Umsetzung dieser gesetzlichen Anpassung des § 154 Abs. 2 S. AO weiterhin Unklarheiten bestehen bleiben.

Denn zu bedenken ist, dass nach wie vor das GwG die Rolle eines Verfügungsberechtigten nicht kennt. Ein Verfügungsberechtigter könnte in bestimmten Fällen auftretende Person i. S. d. GwG sein. Andererseits soll ein Verfügungsberechtigter, so zumindest nach dem ZKG, gerade nicht als auftretende Person gewertet werden: „Darunter fallen nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, die ohnehin schon nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG bzw. § 154 Absatz 2 AO zu identifizieren sind.“, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (BT-Drucks. 18/7204, S. 99). Kreditinstitute und andere Verpflichtete nach § 154 Abs. 2 S. 1 AO haben sich jedoch bereits vor einer Konto- oder Depoteröffnung bzw. vor der Überlassung eines Schließfachs eine **Gewissheit über Person und Anschrift** eines **jeden** Verfügungsberechtigten zu verschaffen. Von daher erforderte bislang der fragliche § 154 Abs. 2 S. 2, dass wenn der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person sei, dass lediglich die (Aufzählung der) zu erhebenden Daten sich aus § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG zu ergeben haben. Wie die Gewissheit über Person und Anschrift erreicht wurde, blieb offen und schuf somit für die Verpflichteten (nach § 154 Abs. 2 AO) Spielraum.

Vor diesem Hintergrund ist es eher wahrscheinlich anzunehmen, dass insbesondere durch die für § 154 Abs. 2 S. 2 GwG-E vorgeschlagenen Bezüge zu den §§ 12 (Identitätsüberprüfung) und 13 (Verfahren zur Identitätsüberprüfung) des GwG keine Entlastung der Verpflichteten eintritt, sondern vielmehr ein Mehraufwand bei der Behandlung der Verfügungsberechtigten, bei denen bislang eine Gewissheit über Person und Anschrift ausreichte; eingedenk außerdem der vielfältigen Anwendungs- und Vereinfachungsregelungen zu § 154 AO, die im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu finden sind. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, welchen geldwäscherechtlichen Mehrwert die Identifizierung und Identitätsüberprüfung von

Verfügungsberechtigten bringen soll. Vor diesem Hintergrund sollte für die Verfügungsberechtigten, die natürliche Personen sind, der alte Rechtszustand beibehalten werden.

Petition 2: Artikel 12

Art. 12 sollte wie folgt geändert werden:

„Dieses Gesetz tritt zum 10. Januar 2020 in Kraft.“

Begründung:

Die Änderungsrichtlinie sieht eine Umsetzung bis zum 10. Januar 2020 in Artikel 4 Abs. 1 vor. Gerade nach einem Jahreswechsel und den damit verbundenen Feiertagen ist auch diese kurze Erweiterung der Zeitspanne zur Umsetzung von Bedeutung, zumal insgesamt der Umsetzungszeitraum bereits äußerst knapp bemessen ist.